

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

**Aktenvortrag**

**Steuern und Finanzen**

**KV-Fin 0615**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Werner Müller**  
**Rechtsanwalt und Steuerberater**  
**Tulpenweg 10**  
**64646 Heppenheim**

Heppenheim, 4. Januar 2005

An das Hessische Finanzgericht  
Königstor 35  
34117 Kassel

Hessisches Finanzgericht Eingang: 05.01.2005
---

**Klage**

des Peter Schneider, Blütenstraße 20, 64646 Heppenheim,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Steuerberater Werner Müller, Tulpenweg 10,  
64646 Heppenheim,

gegen das Finanzamt Darmstadt, Söderstraße 30, 60283 Darmstadt,

Beklagter,

wegen: Änderung des Einkommensteuerbescheides 2000 vom 08.10.2001.

Wir melden uns ausweislich unserer in der Anlage vorgelegten Vollmacht für den Kläger und beantragen:

- (1) den Einkommensteuerbescheid 2000 vom 08.10.2001 zu ändern und die geltend gemachten Werbungskosten i.H.v. € 40.903,35 zu berücksichtigen,
- (2) die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

**Begründung:**

Der Antragsteller ist Luftfahrzeugführer bei der Deutschen Lufthansa und erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).

Im Rahmen der am 13.08.2001 beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung 2000 erklärte der Antragsteller Werbungskosten i.H.v. DM 6.912,00 sowie Aufwendungen für seine Berufsausbildung zum Piloten i.H.v. Insgesamt DM 5.376,00. Das Finanzamt erkannte bzgl. der Berufsausbildungskosten den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr.: 7 EStG in Höhe des gesetzlich höchstmöglichen Betrages von DM 2.400,00 an.

Bei den bisher als Berufsausbildungskosten qualifizierten Aufwendungen handelt es sich, unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, um Werbungskosten, die dem Antragsteller aus der Ausbildung zum Flugzeugführer i.H.v. DM 80.000,00 (€ 40.903,35) in Form von Ausgaben zur Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer entstanden sind.

Die Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides 2000 vom 08.10.2001 ergibt sich aus § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

Die Änderung von Steuerbescheiden nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist dann vorzunehmen und

geboten, wenn sich der ganze oder ein Teil des aus Tatsachen bestehenden Sachverhalts so ändert, dass diese Änderung steuerlich auf den Zeitpunkt oder Zeitraum, der nach dem gesetzlichen Tatbestand besteuert werden soll, zurückwirkt.

Im vorliegenden Fall wurden in der Steuererklärung 2000 Berufsausbildungskosten des Antragstellers, die aus der Finanzierung (Darlehen mit der Deutschen Lufthansa) der Ausbildung resultieren, als Sonderausgaben angesetzt und im gesetzlich höchstmöglichen Betrag vom Finanzamt auch anerkannt. Dem Grunde nach handelt es sich hierbei um Kosten der privaten Lebensführung gem. § 12 EStG, die nur durch eine gesetzliche Regelung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, - wenn auch nur in bestimmter Höhe - steuermindernd als Sonderausgabe abzugsfähig waren.

Die neuere Rechtsprechung des BFH im Zusammenhang von Aus- und Fortbildungskosten geht, u. E. nunmehr davon aus, dass diese Aufwendungen zwangsläufig im Rahmen einer zukünftigen Einkunftsquelle (hier: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Flugzeugführer) und somit im finalen Zusammenhang entstehen. Es handelt sich demnach bei den geltend gemachten Aufwendungen nicht mehr um Ausgaben, die aus der steuerlich irrelevanten Vermögenssphäre (die kraft gesetzlicher Bestimmung mit einem Höchstbetrag von DM 2.400,00 dennoch Berücksichtigung gefunden haben) resultieren, sondern um steuerlich von vornherein relevante Aufwendungen zur Erzielung von (ggf. zukünftigen) Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Damit hat sich der aus Tatsachen bestehende Sachverhalt so geändert, dass diese Änderung steuerlich auf den Zeitpunkt oder Zeitraum, der nach dem gesetzlichen Tatbestand besteuert werden soll, zurückwirkt und insoweit eine Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zulässt.

*Müller*

Rechtsanwalt und Steuerberater

### **Anlage. Vollmacht und Einspruchsentscheidung**

Hinweis des Justizprüfungsamtes: Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird verzichtet.

**Finanzamt Darmstadt  
Söderstraße 30  
64283 Darmstadt**

Darmstadt, den 16.12.2004

An Herrn Peter Schneider  
Blütenstraße 20  
64646 Heppenheim,

**Einspruchsentscheidung**

In der Einspruchssache des Peter Schneider, Blütenstraße 20, 64646 Heppenheim,

wegen Einkommensteuer 2000

hat das Finanzamt am 16.12.2004 entschieden:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

**Gründe**

Der Einspruchsführer (Ef) wurde im Streitjahr (2000) einzeln zur Einkommensteuer veranlagt (§ 25 des Einkommensteuergesetzes - EStG -).

Am 15.12.1998 schloss der Ef mit der Firma Lufthansa Flight Training GmbH (LFT) einen Vertrag über die Schulung zum Verkehrsflugzeugführer ab. Seit dem 19.07.2000 ist er bei der Firma Deutsche Lufthansa AG (LH) als Flugzeugführer beschäftigt. Aus dieser Tätigkeit erzielte er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).

Der Ef machte im Rahmen der am 13.08.2001 beim Finanzamt (FA) eingereichten Einkommensteuererklärung 2000 neben Werbungskosten i.H.v. 6.912 DM u. a. auch Aufwendungen für seine Berufsausbildung zum Piloten i.H.v. insgesamt 5.376 DM als Sonderausgaben geltend.

Das FA erkannte die geltend gemachten Werbungskosten in Höhe 6.912 DM und die geltend gemachten Aufwendungen für die Berufsausbildung in Höhe eines Teilbetrags von 2.400 DM - dem damals gesetzlich höchstmöglichen Betrag - als Sonderausgaben an (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Der am 08.10.2001 zur Post gegebene Bescheid - mit dem die Einkommensteuer auf 3.055 DM festgesetzt wurde - erwuchs mit Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO -) in Bestandskraft.

Mit am 18.05.2004 beim FA eingegangenen Schreiben vom 14.04.2004 beantragte der Ef unter Hinweis auf im Antragsschreiben näher bezeichnete und im Jahr 2003 veröffentlichte höchstrichterliche Finanzrechtsprechung die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2000 nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufgrund noch zu berücksichtigender Werbungskosten für fliegerische Schulung i.H.v. 80.000 DM. Den fraglichen Aufwendungen liegt ein Darlehen zu Grunde, welches dem Ef zur Finanzierung seiner Schulung zum Verkehrsflugzeugführer an der Verkehrsfliegerschule der LFT von der LH gewährt wurde.

Das FA lehnte den Antrag auf Änderung ab.

Gegen den ablehnenden Bescheid vom 17.08.2004 legte der Ef mit am 16.09.2004 beim FA eingegangenen Schreiben vom 14.09.2004 Einspruch ein.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Ef vor, dass das Darlehen von 80.000 DM im Jahr des Anfalls, unabhängig von deren Finanzierung, als Werbungskosten zu berücksichtigen sei.

Der Einspruch ist zulässig, er ist jedoch nicht begründet.

Der Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheides vom 08.10.2001 wurde zu Recht abgelehnt.

1. Nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat. Das Ereignis muss nach Erlass des Steuerbescheids eingetreten sein, im Gegensatz zum nachträglichen bekannt werden einer Tatsache, die beim Erlass des Steuerbescheids bereits vorhanden, aber nicht bekannt war. Ob sich ein nachträgliches Ereignis für die Vergangenheit auswirkt, ist eine steuerrechtliche Frage.
  - a) Entgegen der Auffassung des Ef sind in den nach Erlass des Einkommensteuerbescheides vom 08.10.2001 ergangenen BFH-Urteilen zum Werbungskostenabzug keine rückwirkenden Ereignisse i.S.d. § 175 Abs. 1 S. Nr. 2 AO zu sehen.
  - b) Ein als rückwirkendes Ereignis zu qualifizierender „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ liegt ebenfalls nicht vor.

Bei der steuerlichen Beurteilung eines Vertrages dürfen auch die Grundsätze des Bürgerlichen Rechtes über die Geschäftsgrundlage (Fälle beiderseitigen Irrtums) nicht außer Acht gelassen werden, wenn im Ergebnis der Zweck des Vertrages an steuerlichen Folgen scheitert.

Bei dem zwischen dem Ef und der LFT geschlossenen Schulungsvertrag (Ausbildungsvertrag) bzw. bei dem zwischen Ef und LH geschlossenen Darlehensvertrag handelt es sich jeweils nicht um einen steuerlich zu beurteilenden Vertrag.

Selbst wenn es sich um steuerlich zu beurteilende Verträge handeln würde, ergäbe sich kein anderes Ergebnis. Der Zweck der Verträge ist einerseits die Schulung (Ausbildung) des Ef zum Piloten bzw. andererseits die Finanzierung eben jener Ausbildung. Der Ef hat die Schulung (Ausbildung) erfolgreich abgeschlossen und im Anschluss daran auch eine Anstellung als Pilot bei der LH gefunden. Der Zweck der Verträge wurde erfüllt, und dies unabhängig davon, wie die damit verbundenen Aufwendungen des Ef bei ihm persönlich steuerlich zu beurteilen sind bzw. zu beurteilen waren.

2. Nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsa-

chen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Tatsache i.S.d. § 173 Abs. 1 AO ist alles, was Merkmal oder Teilstück eines steuergesetzlichen Tatbestandes sein kann, also Zustände, Vorgänge, Beziehungen und Eigenschaften materieller oder immaterieller Art. Zu den Tatsachen gehören auch innere Tatsachen (z.B. die Absicht, Einkünfte bzw. Gewinne zu erzielen), die nur anhand äußerer Merkmale (Hilfstat-sachen) festgestellt werden können. Keine Tatsachen i.S.d. § 173 Abs. 1 AO sind Rechtsnormen und Schlussfolgerungen aller Art, insbesondere steuerrechtliche Bewertungen. Tatsachen oder Beweismittel werden nachträglich bekannt, wenn sie einem für die Steuerfestsetzung zuständigen Bediensteten bekannt werden, nachdem die Willensbildung über die Steuerfestsetzung abgeschlossen worden ist. Neue Tatsachen oder Beweismittel können die Änderung eines Steuerbescheids nach § 173 Abs. 1 nur rechtfertigen, wenn sie rechtserheblich sind. § 173 hat nicht den Sinn, dem Steuerpflichtigen das Risiko eines Rechtsbehelfsverfahrens dadurch abzunehmen, dass ihm gestattet wird, sich auf Tatsachen gegenüber dem Finanzamt erst dann zu berufen, wenn etwa durch eine spätere Änderung der Rechtsprechung eine Rechtslage eintritt, die eine bisher nicht vorgetragene Tatsache nunmehr als relevant erscheinen lässt.

Ein Steuerbescheid darf daher wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen oder Beweismittel weder zugunsten noch zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, wenn das FA bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel nicht anders entschieden hätte.

Vorliegend kann es dahingestellt bleiben, ob es sich bei den im Rahmen des Änderungsantrags als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen (Darlehen) i.H.v. 80.000 DM um eine (nachträglich bekannt gewordene) neue Tatsache i.S.d. § 173 Abs. 1 AO handelt, an deren nachträglichem bekannt werden der Ef kein grobes Verschulden trifft. Denn eine Änderung des Bescheides vom 08.10.2001 wäre bereits deshalb nicht möglich, weil die neue Tatsache nicht rechtserheblich wäre. Wie der Ef selbst einräumt, wären die fraglichen Aufwendungen nach der im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe geltenden Rechtslage nicht als Werbungskosten abzugsfähig gewesen.

Aus den v.g. Gründen musste dem Einspruch der Erfolg versagt bleiben.

Im Auftrag

*Lehmann*

**Finanzamt Darmstadt  
Söderstraße 30  
64283 Darmstadt**

Darmstadt, den 07.02.2005

An das Hessische Finanzgericht  
Königstor 35  
34117 Kassel

Hessisches Finanzgericht Eingang: 07.02.2005
---

**Aktenzeichen 12 K 19/05**

In dem Rechtsstreit des Peter Schneider, Blütenstraße 20, 64646 Heppenheim,

gegen das Finanzamt Darmstadt  
wegen Einkommensteuer 2000

beantrage ich,

die Klage abzuweisen und die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Einspruchsentscheidung verwiesen.

Im Auftrag

*Lehmann*

---

**Vermerk für die Bearbeitung**

Die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts ist vorzuschlagen und zu begründen. Die mündliche Verhandlung, in der die angekündigten Anträge gestellt wurden, fand ordnungsgemäß am 18.02.2009 statt. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Es ist weiter davon auszugehen, dass sowohl die alte als auch die neue Rechtsprechung des BFH richtig dargestellt wird. Soweit altes Recht angewandt wurde, ist davon auszugehen, dass es richtig dargestellt wird. Die Bescheide sind rein rechnerisch in Ordnung.

Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.

Ladungen, Vollmachten, Unterschriften, Zustellungen und Rechtsbehelfsbelehrungen sind in Ordnung. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.

Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, er hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Werden Auflagen oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Anordnung erfolglos geblieben ist.

Nicht abgedruckte Schreiben, Bescheide und sonstige Schriftstücke haben den vorgetragenen Inhalt.